

ITmakers GmbH
Döbeligut 4
4665 Oftringen

ITmakers GmbH, Döbeligut 4, 4665 Oftringen

13.12.2024

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Postfach 1000
Lausanne 14

Revisionsgesuch betreffend Urteil 7B_1005/2024 vom 1. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Die ITmakers GmbH ist durch das Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2024 (7B_1005/2024) direkt betroffen, beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung.

Demzufolge ersuchen wir höflich um Revision des genannten Urteils, gestützt auf Art. 121 lit. d BGG und Art. 29 Abs. 2 BV. Wir machen geltend, dass das Bundesgericht in seinem Urteil erhebliche, in den Akten liegende Tatsachen und Beweismittel aus Versehen nicht berücksichtigt hat, wodurch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt wurde.

I. Anträge

1. Das Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2024 (7B_1005/2024) sei gestützt auf Art. 121 lit. d BGG aufzuheben.
2. Das Bundesgericht möge die ursprüngliche Beschwerde vom 16. September 2024 unter Berücksichtigung der übersehenen Tatsachen und Beweismittel erneut beurteilen und entscheiden.
4. Die Verfahrenskosten seien der ITmakers GmbH zu erlassen.

II. Sachverhalt

Hintergrund

Am 16. September 2024 reichte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht ein. Sie beantragte, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau aufzuheben, die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte einzuleiten. Eventualiter beantragte sie, das Verfahren zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Die Beschwerde stützte sich darauf, dass die Vorinstanz wesentliche Beweise unberücksichtigt liess und dadurch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzte (Art. 29 Abs. 2 BV). Zudem wurde geltend gemacht, dass die Beschuldigte durch zwei missbräuchliche Betreibungen den Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt habe.

Vorliegende Beweise

Die Beschwerdeführerin reichte als Beweismittel unter anderem zwei eingeschriebene Briefe der Rechtsschutzversicherung ein, datiert vom 30. August 2022 und 1. Dezember 2022. Diese Briefe enthalten präzise Angaben zur Schadenshöhe und dokumentieren die fortgesetzten Bemühungen, die Beschuldigte zur Beendigung der rechtswidrigen Betreibungen zu bewegen:

- Brief vom 30. August 2022: Beziffert den entstandenen Schaden detailliert auf CHF 4'200.00 für Arbeitsaufwand und CHF 4'125.20 für entgangenen Gewinn, insgesamt CHF 8'325.20.
- Brief vom 1. Dezember 2022: Hält die wiederholte Missachtung der Aufforderung zur Einstellung der Betreibungen durch die Beschuldigte fest und beschreibt die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile.

Beide Dokumente sind ordnungsgemäss in der Beschwerde als Beweisobjekte 17 und 18 sowie in den Verfahrensakten unter Ziffer 3.7 erfasst. Sie untermauern die Legitimation der Beschwerdeführerin gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG.

Das in der Beschwerde unter Ziffer 3.6 erwähnte Schlichtungsgesuch vom 3. November 2023, eingereicht von der Beschwerdeführerin, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den geltend gemachten zivilrechtlichen Forderungen. Die Vorinstanz erkannte im angefochtenen Urteil die Relevanz dieses Gesuchs ausdrücklich an, wodurch die Legitimation der Beschwerdeführerin gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gestützt wird.

Die Durchführung der Schlichtungsverhandlung am 6. Dezember 2023 und die anschliessend erteilte Klagebewilligung unterstreichen die Ernsthaftigkeit und Konsequenz, mit der die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche verfolgt. Obwohl nach Erhalt der Klagebewilligung keine Zivilklage eingereicht wurde, ist dies auf den Umstand zurückzuführen, dass die Beschuldigte kurz nach dem Schlichtungsgesuch telefonisch Kontakt aufnahm. Dieser Anruf wurde von der Beschwerdeführerin als Nötigung verstanden und führte unmittelbar zur Einreichung des Strafantrags. Dies zeigt, dass die strafrechtliche und zivilrechtliche Dimension der Ansprüche eng

miteinander verknüpft sind, was die Legitimation gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zusätzlich stärkt.

Nichtberücksichtigung durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht bemängelte, dass die Legitimation der Beschwerdeführerin unzureichend dargelegt worden sei, insbesondere die fehlende Substanziierung der Voraussetzungen für einen Zivilanspruch gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sowie die angeblich unzureichende Bezifferung des Schadens.

Dabei übersah es jedoch die in den Akten dokumentierten Briefe der Rechtsschutzversicherung, die die geltend gemachten Schäden klar und präzise beziffern. Diese Beweismittel lieferten eine eindeutige Grundlage für die Beurteilung eines Zivilanspruchs und hätten das vom Bundesgericht bemängelte Substanziierungsdefizit vollständig behoben. Die Nichtberücksichtigung dieser zentralen Beweismittel stellt ein gravierendes Versehen dar, das zu der fehlerhaften Annahme führte, die Beschwerdeführerin sei nicht zur Beschwerde legitimiert.

Darüber hinaus dokumentieren die Briefe der Rechtsschutzversicherung und das Schlichtungsgesuch in ihrer Gesamtheit, dass die Beschwerdeführerin ihre zivilrechtlichen Ansprüche mit Nachdruck und auf fundierter Grundlage verfolgt hat. Eine sachgerechte Würdigung dieser Beweismittel hätte zwingend zur Anerkennung der Legitimation gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG führen müssen.

Fehlerhafte Feststellung im Urteil hinsichtlich der Verletzung von Verfahrensrechten

Das Urteil vom 1. November 2024 (7B_1005/2024) enthält die eindeutig unzutreffende Feststellung, dass die Beschwerdeführerin keine Verletzung von Verfahrensrechten gerügt habe, deren Missachtung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommt („Star-Praxis“). Diese Annahme ist nicht nur falsch, sondern ignoriert die klaren Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Bereits in Ziffer 2 der Beschwerde und mehrfach an anderer Stelle wurde präzise und ausführlich dargelegt, dass die Vorinstanz wesentliche Beweise unberücksichtigt liess. Diese Unterlassung stellt eine offensichtliche Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dar. Die Beschwerde hob klar hervor, dass die übergangenen Beweise entscheidungserhebliche Tatsachen enthalten, deren Nichtberücksichtigung die rechtliche Würdigung erheblich verzerrte.

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs war nicht nur aktenkundig, sondern auch inhaltlich zentral und unmissverständlich formuliert. Eine sachgerechte Würdigung dieser Rüge hätte zwingend zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen müssen. Das Bundesgericht hat diese substantiierte Rüge jedoch ignoriert, was eine gravierende Missachtung der verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin darstellt.

Relevanz der übersehenen Tatsachen

Die Nichtberücksichtigung der präzise dokumentierten Schadensbeifferung und der Nachweise zur Unrechtmässigkeit der Betreibungen hat zu einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung geführt. Eine sachgerechte Würdigung dieser Beweise hätte die Legitimation der Beschwerdeführerin bestätigt und die Beschwerde materiell behandelt werden müssen.

III. Rechtliche Begründung

1. Verletzung von Art. 121 lit. d BGG

Die Briefe der Rechtsschutzversicherung vom 30. August 2022 und 1. Dezember 2022 enthalten präzise Angaben zur Schadenshöhe und dokumentieren die kausale Verbindung zwischen den missbräuchlichen Betreibungen der Beschuldigten und dem entstandenen Schaden. Diese Beweismittel waren entscheidend, um die Legitimation der Beschwerdeführerin gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG darzulegen.

Die Nichtberücksichtigung dieser Beweise durch das Bundesgericht stellt ein Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG dar. Dieses Versehen hat die rechtliche Würdigung der Legitimation und der geltend gemachten Zivilansprüche der Beschwerdeführerin erheblich beeinflusst und führte zu einer fehlerhaften Beurteilung.

2. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV

Die Nichtberücksichtigung der eingereichten Beweismittel verletzt das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Dieses Verfahrensrecht verpflichtet das Gericht, alle relevanten Vorbringen und Beweise in die Urteilsfindung einzubeziehen.

Das Bundesgericht hat es versäumt, diese Beweise angemessen zu würdigen, obwohl sie entscheidungserheblich waren. Dieses Versäumnis führte dazu, dass die Beschwerde aufgrund eines vermeintlichen Substanziierungsdefizits abgewiesen wurde, obwohl die notwendigen Beweismittel vorlagen.

IV. Schlussfolgerung

Die Nichtberücksichtigung der in den Akten dokumentierten wesentlichen Tatsachen und Beweismittel stellt eine klare Verletzung von Art. 121 lit. d BGG sowie Art. 29 Abs. 2 BV dar. Die Briefe der Rechtsschutzversicherung und das Schlichtungsgesuch stützen die geltend gemachten Ansprüche eindeutig und belegen zweifelsfrei die Legitimation der Beschwerdeführerin gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG.

Diese Beweismittel hätten bei korrekter Würdigung zwingend zur Anerkennung der Legitimation und zur Zulässigkeit der Beschwerde geführt. Eine inhaltliche Überprüfung des angefochtenen Entscheids wäre daher unvermeidlich gewesen.

Anträge

Wir beantragen daher höflich:

1. Das Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2024 (7B_1005/2024) sei gestützt auf Art. 121 lit. d BGG aufzuheben.
2. Das Bundesgericht möge die ursprüngliche Beschwerde vom 16. September 2024 unter Berücksichtigung der übersehenen Tatsachen und Beweismittel erneut beurteilen und entscheiden.
4. Die Verfahrenskosten seien der ITmakers GmbH zu erlassen.

Freundliche Grüsse



ITmakers GmbH
Bilgin Alijevic

Beilagenverzeichnis

1. Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2024 (7B_1005/2024)
2. Eingeschriebener Brief der Rechtsschutzversicherung vom 30. August 2022
3. Eingeschriebener Brief der Rechtsschutzversicherung vom 1. Dezember 2022
4. Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht vom 16. September 2024

Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2024 (7B_1005/2024)

Eingeschriebener Brief der Rechtsschutzversicherung vom 30.
August 2022

Eingeschriebener Brief der Rechtsschutzversicherung vom 1.
Dezember 2022

Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht vom 16.
September 2024